

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

44. Ausgabe, April 2008

Bulgarien

Steueranreize

Die Bestimmungen bezüglich der steuerlichen Anreize im Bereich der Körperschaftsteuer wurden geändert, um somit den Anforderungen der EU-Vorschriften betreffend die Zulässigkeit der staatlichen Fördermittel gerecht zu werden. Es sollte außerdem zur Kenntnis genommen werden, dass gewisse Regeln aus den besagten Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.

Ab dem Jahr 2008 besteht keine Möglichkeit mehr, unter bestimmten Bedingungen die Körperschaftsteuer i. H. v. 10 % der erworbenen Sachanlagengüter zu mindern.

Verdeckte

Gewinnausschüttungen

Das Gesetz klassifiziert als verdeckte Gewinnausschüttungen Aufwendungen, die nicht betrieblich veranlasst sind, sowie Transferpreis-Differenzen.

Die Definition der verdeckten Gewinnausschüttungen erfasst auch Zinsaufwendungen für bestimmte im Gesetz aufgeführte Darlehen, z. B. in Fällen, in denen die Verzinsung abhängig vom realisierten Gewinn des Darlehensnehmers ist.

Des Weiteren ist die Höhe eines möglichen Bußgeldes im Falle von verdeckten Gewinnausschüttungen von 50 % auf 20 % des entsprechenden Aufwandes gesenkt worden.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: +359 (2) 93 55-100

Lettland

Kapitalverkehrsfreiheit

Lettland hat eine formale Aufforderung der Europäischen Kommission bezüglich der Auskunft über die steuerliche Behandlung von an natürliche Personen gezahlten Dividenden erhalten. Zurzeit werden für von lettischen Gesellschaften an in Lettland ansässige Personen gezahlte Dividenden keine Quellensteuer und an nicht in Lettland ansässige Personen eine Quellensteuer i. H. v. 10 % einbehalten. Welche Konsequenzen könnte diese Aufforderung haben?

Der EG-Vertrag schreibt vier Grundfreiheiten fest, welche Lettland als EU-Mitgliedstaat beachten muss. Eine der Grundfreiheiten ist die Kapitalverkehrsfreiheit, die eingeführt wurde, um den uneingeschränkten Kapitalfluss zwischen den Mitgliedsstaaten zu erlauben. Dementsprechend sollte eine Person aus einem EU-Staat, die in eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Staat investiert, berechtigt sein, dieselbe steuerliche Behandlung wie eine Person im dem anderen Staat zu erfahren. Dies ist nicht der Fall, wenn lettische Gesellschaften nur bei Dividenden für nicht in Lettland ansässige Personen eine Quellensteuer i. H. v. 10 % einbehalten.

Diese Aufforderung zur Auskunft bedeutet nicht, dass ein Verfahren gegen Lettland begonnen wurde. Lettland hat zwei Monate Zeit, um zu dieser Aufforderung Stellung zu nehmen und dabei Einzelheiten zu steuerlichen Vorschriften sowie Gründe für diese diskriminierende Behandlung einzureichen. Die Europäische Kommission legt gleichzeitig Wert darauf klarzustellen, dass ihre Zielsetzung nicht darin besteht, die Steuer innerhalb der EU zu harmonisieren, sondern ihr Anliegen allein die Durchsetzung nur in der Einbehaltung der Grundfreiheiten des EG-Vertrags ist. Die Mitgliedstaaten werden ihr Recht zur freien Gestaltung der Besteuerung von Dividenden (der Höhe, des Verfahren sowie auch der zeitlichen Regulierung) wahrnehmen.

Es ist jedoch wichtig, dass die Steuer für alle EU-Bürger gleichmäßig erhoben wird. Wenn Lettland eine Auseinandersetzung mit der Kommission vermeiden möchte, wären folgende Lösungsansätze denkbar:

- kein Quellensteuereinbehalt auf Dividenden an alle EU-Bürger;
- Quellensteuereinbehalt auch auf Dividenden an in Lettland ansässige Personen.

Es ist offenkundig, dass keine der beiden Lösungsmöglichkeiten zeitnah implementiert werden kann. Normalerweise gewährt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten ausreichende Übergangsfristen für Änderungen der Steuergesetze sowie Benachrichtigung der Steuerzahler.

Zinszahlungen

Nach dem lettischen Körperschaftsteuergesetz werden von lettischen Gesellschaften an eine verbundene Gesellschaft mit Sitz in der EU/EWR (Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum) gezahlte Zinszahlungen mit einer Quellensteuer i. H. v. 5 % oder 10 % belegt.

Wenn hingegen eine lettische Gesellschaft ein Darlehen von einer verbundenen lettischen Gesellschaft aufnimmt, werden auf Zinszahlungen keine Quellensteuern einbehalten. Eine solche Behandlung stellt nicht nur eine Diskriminierung ausländischer Gesellschaften dar, sondern beschränkt auch die Kapitalverkehrsfreiheit, da die Quellensteuer nicht erhoben wird, wenn Zinsen an eine lettische Gesellschaft gezahlt werden.

Allerdings wird eine solche ungleiche Würdigung nach dem Ende der Übergangsfrist ab dem 1. Juli 2013 nicht mehr möglich sein.

Das lettische Finanzministerium bestreitet jede Form von Diskriminierung anderer EU/EWR-Mitgliedsstaaten und weist darauf hin, dass die Tatsache, dass keine Quellensteuern auf Zinsen, die zwischen verbundenen lettischen Gesellschaften gezahlt werden, erhoben werden, nicht bedeutet, dass allgemein keine steuerliche Belastung entsteht. Damit Lettland sicherstellen kann, dass sein Recht den EU/EWR-Anforderungen in diesem Bereich entspricht, muss eine Neuregelung des Steuereinhalts bei Zinszahlungen erfolgen.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen Außenprüfung

Vor Kurzem haben die Finanzbehörden eine Zahl von Ermittlungen eingeleitet um festzustellen, ob ausländische Gesellschaften die Körperschaftsteuer, die auf das in Litauen verdiente Einkommen zu zahlen war, auch gezahlt haben. Falls die Steuerbehörden feststellen sollten, dass ausländische Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Litauen keine Körperschaftsteuer gezahlt haben, können die Steuerbehörden nicht nur die auf das Einkommen zu zahlende Körperschaftsteuer, sondern auch Verzugszinsen sowie auch ein Bußgeld i. H. v. 10 % bis 50 % verhängen.

Sozialversicherung

Ab 1. Januar 2008 sind die im Folgenden dargestellten Neuregelungen bezüglich des Sozialversicherungsrechtes in Kraft getreten:

- Die Bußgelder wurden von 200 % auf 50 % reduziert. In diesem Fall werden keine Zinsen wegen verspäteter Zahlung verhängt.
- Der Katalog befreiter Einkünfte wurde erweitert um:
 - Prämien, die aus einbehaltenen Gewinnen stammen und an die Vorstandsmitglieder oder den Aufsichtsrat gezahlt werden.
 - Bestimmte Versicherungsbeiträge, die durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer entrichtet werden.
 - Rentenzahlungen, die an ehemalige Arbeitnehmer aus einem Rentenfond oder einer ähnlichen betrieblichen Einrichtung ausgezahlt werden.
 - Sachbezüge, die nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Polen

Elektronische Abgabe der Steuererklärungen

Mit der Verordnung des Finanzministers vom 19. Dezember 2007 wurde den Steuerpflichtigen in Polen die Möglichkeit gegeben, bestimmte Formulare zur Erfüllung der Erklärungsspflicht gegenüber den Finanzbehörden auf elektronischen Wege einzureichen. Das Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt schrittweise. In der ersten Phase, ab dem 1. Januar 2008, wurde Steuerpflichtigen gestattet, zweiunddreißig verschiedene Erklärungen mit Hilfe der elektronischen Kommunikationsmittel an den Fiskus zu übersenden. Ab dem 1. April 2008 wurde natürlichen Personen gestattet, zwölf weitere Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2007 elektronisch abzugeben. Für die Steuerpflichtigen sind unter anderem die folgenden Formblätter von Bedeutung:

- PIT/ZG über die Höhe der ausländischen Einkünfte und der im Voranmeldungszeitraum gezahlten Steuer im Ausland;
- ORD-U bezüglich der Informationen über die mit nicht in Polen ansässigen Personen geschlossenen Verträge.

Die Bedingungen hierfür sind, dass die natürlichen Personen:

- über eine elektronische Signatur verfügen;
- die Absicht der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt äußern.

Die Formulare befinden sich auf der Seite des polnischen Finanzministeriums (<http://www.e-deklaracje.gov.pl/index.php?page=formularze>).

Grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse

Die erste Kammer des polnischen Parlaments hat den Entwurf des Handelsgesetzbuches bestätigt, wonach polnischen Vorschriften in Bezug auf internationale Zusammenschlüsse von Gesellschaften an europäische Vorschriften angepasst werden sollen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (voraussichtlich noch im Jahr 2008) werden Kapitalgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien die Möglichkeit haben, sich mit ausländischen Gesellschaften aus anderen EU-Ländern zusammenzuschließen, ohne eine europäische Gesellschaft (SE) zu gründen.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 356 11 85

Russland

Uneinbringliche Steuerforderungen

Das russische Finanzministerium bestätigt in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2007, dass Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem russischen Fiskus seitens des Steuerpflichtigen nur dann abgeschrieben werden können, wenn der Steuerpflichtige in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Russischen Föderation liquidiert bzw. das Insolvenzverfahren über das Einzelunternehmen eröffnet oder der Steuerpflichtige tot ist bzw. für tot erklärt worden ist.

Andere Fälle einer aussichtslosen Einziehung der Steuerforderungen und damit der Abschreibung sehe das russische Gesetz nicht vor.

Das Finanzministerium beurteilt diese Situation als unbefriedigend und wird eine entsprechende Gesetzesänderung für die Fälle initiieren, in denen Vollstreckungsverjährung eingetreten ist (Schreiben des Finanzministeriums vom 15. Oktober 2007, Nr. 03-01-10/8-291).

Kontakt vor Ort

Christian Ziegler, Telefon: +7 495 232 5461

Hans-Peter Zerf, Telefon: +7 495 232 5410

Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: +49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 (30) 26 36-52 07

Slowenien Karussellgeschäfte

Die slowenischen Steuerbehörden haben eine Mitteilung hinsichtlich der Steuerhinterziehung bei Karussellgeschäften verfasst.

Sogenannte Karussellgeschäfte entstehen, wenn in die Lieferkette ein Unternehmer einbezogen wird, der für steuerliche Zwecke in Slowenien als ein sog. Missing-Trader (Scheinunternehmer) auftritt. In einer solchen Kette übt ein Unternehmer das Recht zum Vorsteuerabzug aus oder bemüht sich um eine Umsatzsteuererstattung, während der Scheinunternehmer seine Umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Missing-Trader können einige der im Folgenden dargestellten Merkmale aufweisen: Das Unternehmen wurde erst vor kurzem zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert, es verfügt über keine Lizenz, keine finanziellen Mittel oder Angestellten, die für das Geschäft tätig werden, die Geschäftstätigkeiten sind fragwürdig.

Unternehmen, die an Karussellgeschäften teilnehmen, können sanktioniert werden, die Finanzbehörden können ihnen das Recht zum Vorsteuerabzug verweigern, oder die Haftung für nicht abgeführte Umsatzsteuer kann andere Teilnehmer in der Lieferkette treffen. Des Weiteren ist auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Verhinderung solcher Art von Geschäften und Steuerrisiken empfehlen Steuerbehörden eine Prüfung der Gültigkeit der Umsatzsteueridentifikationsnummer der Geschäftspartner in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmen.

Slowakische Finanzämter nehmen auch eine detaillierte Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer vor.

Zur Vermeidung von Nachteilen empfehlen wir dringend, dass alle Unternehmen, die planen, in Slowenien geschäftstätig zu werden, die Pflicht zur Anmeldung für Umsatzsteuerzwecke überprüfen und die Möglichkeit einer Umsatzsteueranmeldung in ihren Planungen berücksichtigen. Anderenfalls kann es passieren, dass die Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht rechtzeitig erteilt wird.

Kontakt vor Ort

Janos Kelemen, Telefon: +3861 58 36 058

Tschechien Vorsteuerabzug

Gemäß dem § 73 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) kann der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus einem Steuerbeleg mit dem Tag der steuerbaren Leistung z. B. im Jahr 2007 nur in einer zusätzlichen Umsatzsteuererklärung für den letzten Besteuerungszeitraum des Jahres 2007 geltend gemacht werden.

Trotz der oben genannten gesetzlichen Regelungen hat der Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik und des tschechischen Finanzministeriums im Mai 2007 eine einheitliche Stellungnahme vorgelegt. In dieser Stellungnahme hat das Finanzministerium bestätigt, dass ein Unternehmer mit voller Vorsteuerabzugsberechtigung den Vorsteuerabzug aus einer empfangenen Leistung nicht in einer zusätzlichen Umsatzsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Jahres geltend machen muss. Vielmehr kann dieser Vorsteuerabzug in einer ordentlichen Umsatzsteuererklärung einer der folgenden Veranlagungszeiträume (spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Veranlagungszeitraums, in dem der Anspruch zum ersten Mal hätte gestellt werden können) geltend gemacht werden. In einem solchem Fall lässt die

Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in dem Veranlagungszeitraum zu, in dem er geltend gemacht wurde, d. h. z. B. in der ordentlichen Umsatzsteuererklärung für März 2008.

Außerdem verhängt die Steuerverwaltung keine Strafen für eine aus zeitlicher Sicht falsch erfüllte Umsatzsteuerpflicht gemäß dem § 104 UStG und auch keine Strafe für die Nichterfüllung der Pflichten nichtfinanzieller Art gemäß dem Gesetz über die Verwaltung der Steuern und Gebühren.

Wenn Sie also einen Steuerbeleg erhalten, aus dem sich für das Unternehmen ein Anspruch auf Vorsteuerabzug ergibt, den Ihr Unternehmen in der Vergangenheit nicht geltend gemacht hat, dann ist es nicht mehr notwendig, eine zusätzliche Umsatzsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum einzureichen, auf den sich dieser Beleg bezieht, um den Anspruch geltend zu machen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Ausfuhr von Gegenständen

In der jüngsten Vergangenheit herrschte beträchtliche Verwirrung im Zusammenhang mit der erforderlichen Dokumentation zur Bestätigung der Ausfuhr von Gegenständen für umsatzsteuerliche Zwecke.

Dem entgegenwirken soll ein Schreiben der Finanzbehörden.

In Übereinstimmung mit dem Umsatzsteuergesetz müssen die ausführenden Personen für Zwecke der Umsatzsteuererstattung den Steuerbehörden das fünfte und durch das Zollamt bestätigte Formular der Ausfuhrbescheinigung einreichen. Die Finanzbehörden sind sehr genau in dieser Hinsicht.

Das kürzlich geänderte Verfahren der Zollstellen der Deklaration bezüglich der Ausfuhr von Gegenständen steht hierzu im Widerspruch.

Ab dem Jahr 2008 fordern sie nur noch vier Formblätter bei der Deklaration von ausgeführten Gegenständen. Basierend auf dem so entstandenen Widerspruch besteht das Risiko, dass die Finanzämter die Umsatzsteuererstattungsanträge in Bezug auf Januar 2008 ablehnen werden. Am 11. Februar 2008 haben die Zoll- und Finanzbehörden gemeinsam ein Schreiben verfasst, in dem sie an Stelle des fünften Formblattes der Ausfuhrdeklaration ein neu zu verwendendes Formblatt (bezeichnet als "3/8") zur Verfügung stellen.

Jedes Unternehmen sollte sicherstellen, dass die neuen Anforderungen auch befolgt werden.

Kontakt vor Ort

Olaf Preller, Telefon: +38 044 4906 777

Bulgaria Tax incentives

The provisions regarding the corporate income tax incentives have been amended to reflect the EU rules in respect of state aid admissibility.

It is important to note that some of these amendments are effective as of the beginning of 2007, i. e. they have retroactive effect.

As of 2008 the possibility to decrease the corporate income tax with up to 10 % of the value of the fixed assets acquired is abolished (previously allowed under certain conditions).

Hidden profit distribution

As of 2008 the Bulgarian law classifies non-business related expenses and transfer pricing divergences as hidden profit distribution. The definition of hidden profit distribution shall also cover interest expenses from certain loans as specifically defined by the law, including those relating the interest payments with achievement of profit on the borrower side.

At the same time the level of a potential penalty in respect of hidden profit distribution was decreased from 50 % to 20 % of the disallowed tax expense.

Latvia Free movement of capital

Latvia has received a formal information request from the European Commission regarding the tax treatment of dividend payments to individuals. Currently, when a Latvian company pays dividends to Latvian residents, no personal income tax should be withheld, while dividends to foreign residents attract 10 % withholding. What consequences could this inquiry have?

The EU Treaty lays down four fundamental freedoms, to which Latvia is committed as an EU member state. One of these is free movement of capital, established to allow the unhindered flow of funds between member states. Thus, a person from one member state who invests in a company established in another member state is entitled to the same tax treatment as a person of that other state. It is discriminatory that a Latvian company withholds no tax on dividends that it pays to a Latvian resident, and then 10 % tax must be withheld on dividends paid to a person resident in another member state.

The information request does not, however, mean that any proceeding have been started against Latvia. Latvia has two months to reply to the request by giving details of applicable tax provisions and reasons for the discriminatory tax treatment.

The Commission emphasises that it has no intention of harmonizing national tax laws and that these measures are designed only to implement the fundamental freedoms enshrined in the EU Treaty. Member state will retain its rights to freely determine income tax on dividends (its level, procedure and timing); it is imperative that tax should be equally applied to all EU residents.

Assuming that Latvia does not wish to challenge the commission, this situation has two possible solutions:

- not to apply tax dividend on payments to residents of any member state; or
- to tax dividends that a Latvian company pays to Latvian residents.

It is clear that neither solution will be implemented soon, as normally the commission grants member states sufficiently extended transitional periods for tax amendments and notification of taxpayers.

Interest payments

Under the Latvian CIT Act, Latvian company paying interest to a related EU/EEA company must withhold a 5 % or 10 % tax. If a Latvian company takes a loan from a related Latvian one, no withholding on interest payments applies. This withholding tax treatment both restricts the free movement of capital and discriminates against foreign companies, because the same withholding is not required when interest is paid to Latvian companies.

However, such differential treatment will not continue beyond 1 July 2013, when the statutory period of transition ends.

The Latvian Finance Ministry denies any discrimination against residents of other EU/EEA member states and claims that the lack of withholding on interest payments between related Latvian companies does not mean they are not taxed at all. If Latvia is to ensure that its tax law meets the EU/EEA requirements in this area, Latvia must amend its interest withholding provision.

Lithuania Tax authorities audit

Lately the tax authorities have initiated a number of the investigations in purpose to determine whether foreign companies had to pay corporate income tax from the income earned in Lithuania. If the tax authorities determined that foreign companies had permanent establishment in Lithuania and did not pay corporate income tax, late payment interests and 10-50 % penalty could be imposed on income earned in Lithuania.

Social insurance

As of 1 January 2008 the following basic amendments of the Act on social insurance came into effect:

- penalties have been reduced from 200 % to 50 %. In this case late payment interests will not be imposed,
- the list of non-taxable income has been appended by:
 - bonuses from retained earnings, which are paid to the board members or supervisory board,
 - certain insurance payments, paid by an employer for its employees,
 - pension payouts, paid to former employees from pension funds or other similar resources of the company,
 - benefits-in-kind which are not taxed with personal income tax, etc.

Slovenia Carousel and missing trader fraud

The Slovenian tax authorities have published a notice with respect to the tax evasions from "carousel and missing trader" fraud.

Tax evasion or so called carousel or missing trader fraud occurs where transaction, forming part of a chain supply, involves a taxable person identified for VAT purposes in Slovenia acting as a missing trader. In a chain one company exercises the right to deduct input VAT or applies for refund of VAT, which not settled by missing trader company. Common characteristics of missing trader companies can include the following indicators: the company is newly registered for VAT purposes, it does not have a licence, funds or employees who conduct business, its transactions are doubtful, etc.

The companies which take part in a missing trader fraud can be sanctioned; tax authorities can deny their right to deduct input VAT, or the burden from unpaid VAT can be transferred to the other applicants in this missing trader fraud.

Also, criminal sanctions are not excluded.

In order to avoid this kind of business and tax risk, tax authorities recommend to regularly check the validity of the contractors VAT identification number.

Slovenian tax authorities also perform a detailed check of application for issuing the VAT ID number. To avoid the negative implications, we strongly recommend that all companies which are planning to conduct business in Slovenia review whether they are obliged to identify for VAT purposes in Slovenia and to schedule the possibility of VAT identification in their business plans.

Otherwise it might happen that the VAT ID number will not be received in time.

Czech Republic Input VAT

According to Section 73(11) of the Czech VAT Act, it is possible to claim input VAT from a tax document having its tax point in, for example, 2007 only in the additional VAT return for the last taxable period of 2007.

Despite the above-cited legal provision, a unifying standpoint was adopted by the Coordination Committee of the Chamber of Tax Advisors of the Czech Republic and the Ministry of Finance in May 2007. In this standpoint, the Ministry of Finance confirms that if a VAT payer that has full entitlement to deduct input VAT does not claim the deduction from received taxable supply in the additional VAT return for the taxable period of the previous year, but in the regular VAT return of any of the following taxable periods (up to three years from the end of the taxable period in which the claim could have been claimed for the first time), the tax authorities will leave the VAT deduction in the taxable period for which the deduction was claimed, e. g., in the regular VAT return for, for example, March 2008. At the same time, no penalty will be assessed of an incorrectly filed VAT liability from the time perspective according to Section 104 of Czech VAT Act, and no penalty will be assessed for failing to meet an obligation of a non-monetary nature according to the Administration of Taxes Act.

In light of the foregoing, if you receive a tax document entitling you to deduct VAT and your company did not exercise this right in the past, it is no longer

necessary to file an additional tax return for the period to which this document relates to take advantage of such deduction.

Ukraine Exports of goods

Recently there has been a considerable confusion in respect of documents required to confirm exports of goods for VAT purposes. According to the VAT Act exporters must submit the "5th sheet" of the export customs declaration certified by the customs office to the tax authorities for VAT refund purposes. The tax authorities are very strict in this regard. This now contradicts the recent change to the procedure of declaring exports to the customs authorities. As of 2008 they only require 4 sheets of export customs declaration. Based on this contradiction there was a risk that the tax authorities would reject any VAT refund request in respect of January 2008. On 11 February 2008 the Central customs and tax authorities issued a joint letter explaining that instead of the "5th sheet" of the customs declaration, the new sheet (under the new format, marked "3/8") should be used. Companies should ensure that this new "3/8" format of customs declaration is complied with.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.